

Kalkulation der Abwassergebühren 2026

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation:	Seite 2
Ermittlung gebührenfähiger Gesamtaufwand:	Seite 8
Verteilerschlüssel	Seite 9
Gebührenfähiger Aufwand je Kostenstelle Kanal	Seite 10
Gebührenfähiger Aufwand je Kostenstelle Klärwerk	Seite 12
Berechnung Gebührensatz Schmutzwasserbeseitigung	Seite 14
Berechnung Gebührensatz Niederschlagswasserbeseitigung	Seite 15
Berechnung Straßenentwässerungskostenanteil	Seite 16
Ermittlung Maßstabseinheiten Schmutzwasser	Seite 17
Ermittlung Kostendeckungsgrad Abwasserbeseitigung 2026	Seite 18

1. Gebührensplitting rechtlich notwendig

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben.

1.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

In der Kalkulation der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab zugrunde gelegt. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Schmutzwassers steht¹.

1.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden².

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

¹ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

² ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

1.3 Erhebungsmethode

Ermittlung der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen

Die überbauten und befestigten Flächen mit Anschluss an das Kanalsystem wurden anhand von Luftbilddauswertungen und manueller Anpassung bei neuhinkommenden und entsiegelten Flächen mit den Grundstückseigentümern abgestimmt.

Bei der Festlegung der abflussrelevanten Flächen wurde /wird eine Differenzierung nach unterschiedlichen Versiegelungstypen entsprechend der Oberflächenbeschaffenheit und Materialien d.h. nach der Art der Versiegelung vorgenommen.

Die Gebührenkalkulation basiert auf der Anwendung folgender Abflussfaktoren.

- ➔ Vollständig versiegelte Flächen Faktor 1,0
 - Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Kiesdach)
 - Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen

- ➔ Stark versiegelte Flächen Faktor 0,6
 - Flächen mit Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine, und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund, Porenpflaster
 - Gründächer mit Schichtstärke bis 12 cm

- ➔ Wenig versiegelte Flächen Faktor 0,3
 - Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen und Rasengittersteine
 - Gründächer mit Schichtstärke über 12 cm

- ➔ Alle nicht angeschlossenen Flächen Faktor 0,0

1.4 Zisternen / Versickerungsanlagen

Regenwasserzisternen

Versiegelte Flächen, deren Niederschlagswasser in Zisternen ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gesammelt wird, bleiben bei der Gebührenbemessung zur Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

Für versiegelte Flächen, deren Niederschlagswasser in Zisternen mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gesammelt wird, sind die unter Ziffer 1.3 genannten Abflussfaktoren maßgeblich.

2. Kostenseite

2.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

2.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation wird die Bruttomethode angewandt. Für dieses Vorgehen spricht die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die AfA - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

2.3 Verzinsung

Die Entsorgungsbetriebe sind nicht mit Stammkapital ausgestattet. In der Kalkulation der Abwassergebühren werden deshalb anstelle kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt.

2.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

2.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung. Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Klärwerk - Schmutzwasser
- Kanalisation – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Klärwerk - Regenwasser
- Kanalisation - Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Klärwerk - Regenwasser Straßen
- Kanalisation – Regenwasser Straßen

2.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden³.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁴.

Für die Betriebskosten der Kanalisation kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden.

Die Verteilung der kalkulatorischen Kosten des Klärwerks erfolgt im Mittelwert von 90 : 10⁵.

Die Betriebskosten des Klärwerks können nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr, BWGZ 21/98) verteilt werden. Danach entfallen 4,4 % der Betriebskosten des Klärwerks auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der

³ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁴ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁵ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn

Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden⁶.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht⁷.

Die konkreten Aufteilungssätze sind auf der Seite 9 der Anlage 2 „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

⁷ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001